Die Erbschaftsannahme und Erbschaftsausschlagung bei mehreren und verschiedenen Berufungsgründen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Max Stahn,
Referendar.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

A. Allgemeine Begriffe.

Unter dem allgemeinen Berufungsgrunde verstehen wir das Gesetz und den Willen des Erblassers (Testament und Erbvertrag). Grund der Berufung im engeren Sinne ist jeder sie erzeugende konkrete Tatbestand, in Verbindung mit einer Rechtsnorm. Aus der Berufung löst sich der Anfall als Rechtsfolge ab. Die Annahme ist die Bestätigung der von Gesetz angestrebten Erlangung des vollen Erbrechts durch Aufhebung des Ausschlagungsrechts, die Ausschlagung ist der durch eigene Willenshandlung erklärte Verzicht des Erben auf das ihm angefallene Anrecht auf die Erbschaft.

B. Berufung zur Erbschaft als Ganzes oder zu ein und demselben Teil.

Die Annahme oder Ausschlagung kann auf einen bestimmten Grund beschränkt sein; eine derartige Erklärung ist nicht bedingt (§ 1947 Abs. II), sondern eine unbedingte Erklärung für einen objektiv feststehenden, subjektiv aber ungewissen Fall.

Der Erbe kann ohne Rücksicht auf die Art der Berufung die Erbschaft annehmen oder ausschlagen.

Der Entschluß kann auf Grund der Vorstellung eines bestimmten Berufungsgrundes gefaßt sein, ohne daß nach außen hin eine solche Vorstellung zum Ausdruck gebracht worden ist. Für die Annahmeerklärung gilt die Fiktion des § 1949 Abs. I. Für die Ausschlagungserklärung gibt das Gesetz die Auslegungsregel des § 1949 Abs. II. Ein Berufungsgrund ist nur und erst dann als bekannt anzusehen, wenn der Anfall aus einem weiteren Grunde die unmittelbare oder doch mindestens dem Ausschlagenden sofort bewußt werdende Folge des Ausschlagens aus dem einen Grunde ist.

Bei Berufung durch Verfügung von Todes wegen und kraft Gesetzes kann der Erbe durch Ausschlagung der Erbeinsetzung die gewillkürte Erbfolge zu Fall und sein gesetzliches Erbrecht zur Geltung bringen, vorausgesetzt, daß der Erblasser ihm diese Möglichkeit nicht letztwillig entzogen hat. Die Ausschlagung der Testamentserbschaft führt nicht immer die gesetzliche Erbfolge herbei, sondern es tritt die Rechtslage ein, die Testament und Gesetz für den Fall des Wegfalls eines Erben festsetzen. Eine Befreiung von den dem Erben mit der Erbeinsetzung auferlegten Lasten und Beschränkungen tritt nicht ein, wenn der Erbe die Berufung aus dem Testament ausschlägt.

Bei Berufung durch Testament und Erbvertrag ist Annahme aus beiden Gründen möglich. Die auf die Berufung durch Testament bezw. durch Erbvertrag sich beschränkende Ausschlagung schließt die Annahme aus dem anderen Berufungsgrunde nicht aus.

Bei Zusammentreffen von Erbverträgen oder nebeneinander wirksamer Testamente findet § 1951 Abs. II Satz II Anwendung.

Bei mehrfacher Berufung durch das Gesetz kann die Ausschlagung auf einen der konkreten Berufungsgründe beschränkt werden.

C. Berufung zu mehreren Erbteilen derselben Erbschaft.

Einheit und Verschiedenheit ist abhängig von der Einheitlichkeit oder der Verschiedenheit des zugrunde liegenden erblasserischen Willens. Insbesondere liegt Einheit vor, wenn der Erbe zu einem Erbteil in einem Testament, zu einem weiteren Erbteile in einem Erbvertrage letztwillig eingesetzt ist, Verschiedenheit insbesondere dann, wenn ein Erbe in einem Erbvertrage hinsichtlich des einen Teils vertragsmäßig, hinsichtlich des andern Teils letztwillig eingesetzt ist. In den §§ 1927, 1934 ist Verschiedenheit der Berufungsgründe gegeben. Die Berufung als Nacherbe eines gesetzlichen Erben beruht immer auf verschiedenen Gründen, die Berufung als Nacherbe eines gewillkürten entweder aus verschiedenen oder denselben Gründen. In den §§ 2104 und 2105 handelt es sich um Berufung als gesetzlicher Erbe kraft letztwilliger Verfügung.

Bei Einheit des Berufungsgrundes kann der Erbe nur annehmen oder ausschlagen. Hat der Erbe seine Entschließung über einen Erbteil in Unkenntnis der Berufung zu anderen Erbteilen getroffen, so steht ihm der Weg der Anfechtung nach §§ 119, 1954 offen. Die Anfech-

tungsmöglichkeit ist auch gegeben, wenn sich der Erbe über einen einzelnen der zur Einheit zusammengefaßten konkreten Berufungstatbestände irrt. Die Abgabe verschiedener Erklärungen ist unwirksam; ebenso liegt Unwirksamkeit vor, wenn der Erbe in der Annahme, es lägen verschiedene Berufungsgründe vor, verschiedene Erlärungen abgibt.

Bei Verschiedenheit der Berufungsgründe kann der Erbe nach Belieben den einen oder den andern Erbteil annehmen oder ausschlagen. Einen Zwang zur einheitlichen Annahme oder Ausschlagung der mehreren Erbteile kann der Erblasser nur dadurch ausüben, daß er Annahme oder Ausschlagung sämtlicher Erbteile zur Bedingung der Erbeinsetzung macht oder den Erben von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt, falls dieser nicht sämtliche Erbteile, zu denen er kraft Gesetzes berufen ist, annimmt. Über später anfallende Erbteile behält er volle Entscheidungsfreiheit.

Die Vorschrift des § 2142 Abs. II gilt auch für die Annahme, so daß nach Eintritt des Erbfalls der Erbe sowohl die Ausschlagung als auch die Annahme mit bindender Wirkung erklären kann. Bei Berufung als Ersatzerbe nach §§ 2051 Abs. II, 2098 findet § 1951 Abs. II entsprechende Anwendung.